



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Bericht zum Postulat [2010/426](#) von Simon Trinkler vom 9. Dezember 2010 betreffend "Digitale Planauflage"

Datum: 4. November 2014

Nummer: 2014-371

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat [2010/426](#) von Simon Trinkler vom 9. Dezember 2010 betreffend "Digitale Planauflage"

vom 04. November 2014

1. Ausgangslage

Am 9. Dezember 2010 reichte Simon Trinkler die Motion [2010/426](#) betreffend "Digitale Planauflage" ein. Die Motion wurde vom Landrat am [9. Juni 2011](#) als Postulat überwiesen mit folgendem Wortlaut:

„Heutzutage sind Pläne beinahe immer digital vorhanden. Die Planauflage erfolgt aber nach wie vor meist nur in den Büros der Gemeinden. Wer einen Plan einsehen möchte muss auf die Gemeinde gehen und diesen Plan dort einsehen, was auch bei der Gemeinde zu Mehraufwand führt.

Dieses Problem wäre sehr einfach lösbar, indem die Pläne digital aufgelegt werden und über die Homepage des Kantons Baselland abrufbar sind.

Es ist von sehr hoher Wichtigkeit, dass Projekte öffentlich diskutiert werden können. Ein einfacher Onlinezugang zu den Planauflagen der Gemeinden und des Kantons würde die Informationsmöglichkeiten für die Bevölkerung massiv aufwerten und damit die Transparenz verbessern.

Der Regierungsrat wird damit beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, welche vorsieht, dass alle Planauflagen der Gemeinden und des Kantons online einsehbar sind. Dabei ist eine zweckmässige Verbindung mit dem Geoinformationssystem (GIS) des Kantons zu prüfen.“

2. Stellungnahme der Regierung

2.1 Digitale Planauflage im Baugesuchsverfahren

Zunächst ist zu definieren, was im Rahmen des Baugesuchsverfahrens unter (digitalen) Plänen zu verstehen ist. Anders als im Planauflageverfahren der Kantons- und Ortsplanung wie zum Beispiel der Richt-, Nutzungs- und Quartierplanung, sind im Baugesuchsverfahren die Bau- und Konstruktionspläne des Bauvorhabens sowie der Situationsplan bezogen auf das zu bewilligende Bauprojekt gemeint. Diese Pläne müssen, damit das Projekt auf die Übereinstimmung mit den gesetzlichen und zonenreglementarischen Vorschriften überprüft werden kann, gewisse Mindestanforderungen in Bezug auf Inhalt, Massstäblichkeit, Aktualität, Detailgrad, Beschriftung, etc. erfüllen. Gegenwärtig werden diese Pläne zu 99% ausschliesslich in Papierform (A0 bis A3 Formate), in vier- und teilweise in fünffacher

Ausfertigung, mit den Baugesuchsunterlagen abgegeben. Zwei der vier Ausfertigungen werden den beteiligten Fach- und Prüfstellen zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt, ein Exemplar verbleibt beim verfahrensleitenden Mitarbeitenden des Bauinspektorats und eine Ausfertigung wird der Standortgemeinde zugesendet, damit sie das Baugesuch öffentlich zur Einsicht auflegen kann. Die Auflagefrist beträgt 10 Tage. In einigen wenigen Fällen – zumeist bei sehr grossen Bauvorhaben – werden bereits heute die Pläne digitalisiert und auf CD oder USB-Memory-Stick kopiert dem Baugesuch beigelegt. Die weit überwiegende Zahl der gewerbsmässig tätigen Planer und Architekten konstruieren bereits heute die Bauprojekte auf entsprechenden CAD-Programmen. Die Dateien, welche für eine digitalisierte Präsentation der Pläne notwendig wären, sind also in den allermeisten Fällen bereits vorhanden.

2.2 E-government-Projekt „Elektronisches Baubewilligungsverfahren“

Das Bauinspektorat ist seit Mitte 2013 daran, das Baugesuchverfahren mit Hilfe einer neuen Bearbeitungssoftware zu modernisieren und in diesem Zusammenhang auch eine Online-Plattform für die beteiligten Standortgemeinden sowie – im letzten Ausbauschnitt – den Projektverantwortlichen, Architekten und Planern der Bauherrschaften zur Verfügung zu stellen. Das erklärte Ziel ist ein Online-Portal, über das künftig die kompletten Baugesuche vollständig und jederzeit (7d/24h) elektronisch angemeldet, die Unterlagen digital beigelegt und die Baugesuchverfahren vollelektronisch abgewickelt werden können. Die digital vorhandenen Unterlagen können dann zeitgleich, allen Fachstellen parallel, zur Prüfung freigeschaltet werden, was eine deutliche Verfahrensbeschleunigung gegenüber dem heutigen seriellen System zur Folge haben dürfte. Es ist angedacht und wird zurzeit geprüft, ob es mit diesem letzten Ausbauschnitt auch möglich sein wird, die Planunterlagen der Baugesuche für die Dauer des Auflageverfahrens öffentlich zugänglich zu machen.

2.3 Chancen und Risiken der digitalen Planaufgabe

2.3.1 Chancen

Im Rahmen der allgemeinen Bestrebungen das e-government der Kantonalen Verwaltung auszubauen, ist das Online-Stellen von Informationen sicher ein zentraler Punkt. Die öffentliche Auflagefrist von 10 Tagen für Baugesuche ist aus Sicht allfällig Betroffener relativ kurz bemessen. Viele Gemeindeverwaltungen – vor allem in den kleineren Gemeinden – haben nur eingeschränkte Öffnungszeiten, in denen die Einsichtnahme in die aufgelegten Baugesuchsunterlagen möglich wäre. Interessierte und potentielle Einsprecher hätten bei einer Online-Auflage der Projektpläne zumindest die Möglichkeit, sich rund um die Uhr vorab zu informieren um zu entscheiden, ob eine Einsprache überhaupt notwendig ist oder nicht. Zweifelsfrei könnte die Kundenfreundlichkeit hiermit gesteigert werden. Unnötige oder vorsorgliche Einsprachen könnten zum Teil vermieden werden.

Es kann auch mit einer gewissen Entlastung der Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltungen und kantonalen Behörden gerechnet werden, weil sich viele Nachfragen zu den Baugesuchsunterlagen durch Dritte bereits durch Einblick in die Online-Pläne beantworten lassen. Hierbei ist insbesondere an die Abstände zu Nachbarparzellen, die Gestaltung oder die Höhe des Bauprojekts zu denken. Aus dem reinen Publikationstext, wie er im Amtsblatt zu lesen ist, ergeben sich diese Angaben in der Regel nicht.

2.3.2 Risiken

Aus Sicht der planenden Architekten könnte die uneingeschränkte Möglichkeit zur Online-Einsichtnahme in die Baupläne Befürchtungen auslösen, dass Projektideen von Dritten kopiert und übernommen werden und damit Urheberrechte verletzt werden könnten. Das Urheberrecht genießt grundsätzlich einen relativen Schutz in Abhängigkeit des Verwendungszweckes des Werkes. Es greift aber auch dort, wo geistiges Eigentum in einer Art und Weise der Allgemeinheit zugänglich gemacht wird, welche das Kopieren von Ideen, Design und Produkten möglich macht. Allerdings ist es nicht Aufgabe der Bewilligungsbehörden, dem Urheberrecht Nachachtung zu verschaffen. Verletzungen desselben sind durch den Geschädigten geltend zu machen. Das Risiko besteht im Übrigen auch bei den in den Gemeinden aufgelegten Papierakten. Weitergehende juristische Abklärungen wurden im Rahmen dieser Vorlage nicht angestellt.

Datenschutzrechtlich stellt sich hier nach Ansicht des Bauinspektorates kein Problem. Auch die Einsichtnahme in die physischen Baugesuchsunterlagen steht grundsätzlich jedermann offen. Nach einer speziellen Legitimation oder Betroffenheit im Rechtssinne wird nicht gefragt. Daher ist die Publikation der Unterlagen im Internet datenschutzrechtlich gleichwertig und nicht zu beanstanden. Es wird sich aber vorbehalten, genauere Abklärungen hierzu noch im Rahmen der konkreten Realisierung der digitalen Planauflage zu machen. Insbesondere ist zu prüfen, ob Sicherheitsvorkehrungen nötig sind und getroffen werden können, sodass keine Daten datenschutzrelevant zielgerichtet gesammelt und anderweitig verwendet werden können.

Es ist auch zu berücksichtigen, dass mit der Auflage der detaillierten Pläne im Internet einem unkontrolliert grossen Benutzerkreis unter Umständen sicherheitsrelevante Detailinformationen zum Ausbaustandard eines Gebäudes, der externen und internen Erschliessungssituation und Details wie Wandaufbau und Raumkonzept etc. zur Kenntnis gebracht werden. Diese Informationen sind zwar auch aus der physischen Planauflage ersichtlich, jedoch ist der Zugang via Internet um ein Vielfaches leichter und anonym.

Aus Sicht des Bauinspektorats ist bei der technischen Umsetzung der digitalen Planauflage noch zu klären, wie Neuauflagen durch Planbereinigungen und Projektänderungen bei der digitalen Publikation umgesetzt werden. Auch muss sichergestellt werden, dass die physische Planversion immer auch identisch mit der elektronischen ist. Es darf in keinem Fall zu Verfahrensverzögerungen oder einer Verkomplizierung des Baugesuchsverfahrens führen.

2.4 Zeitpunkt der Realisierung

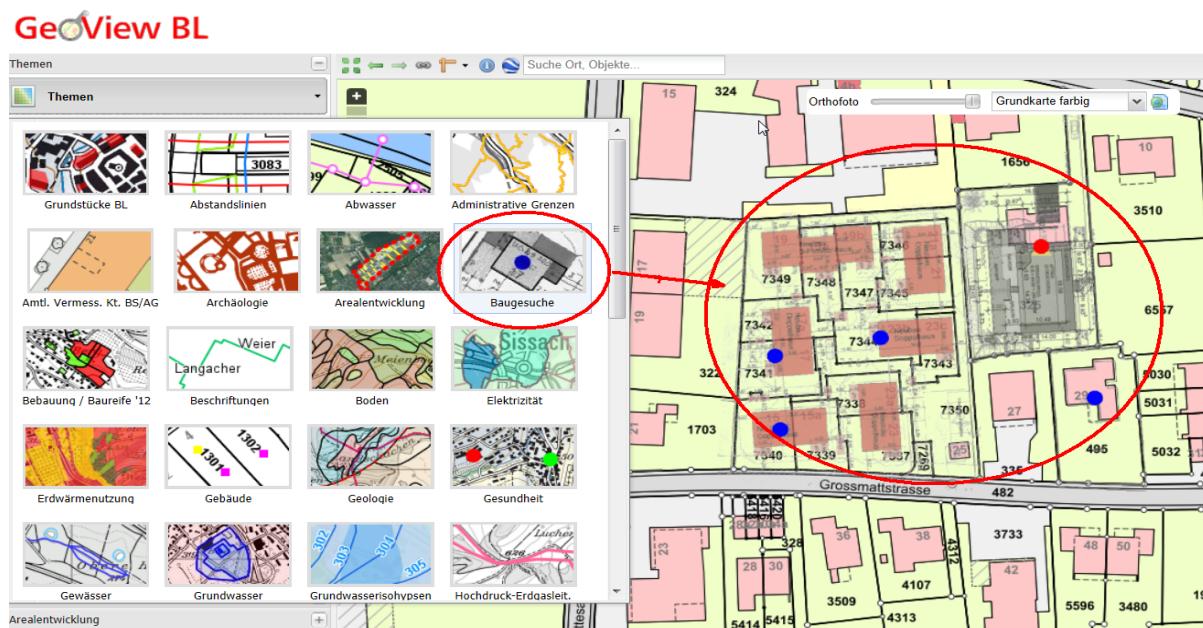
Wie bereits ausgeführt, bietet es sich an, die Veröffentlichung der Baugesuchspläne im Internet mit der Realisierung der letzten Programmierphase des Baugesuchs-Online-Portals zu koordinieren und folglich erst dann sicherzustellen, wenn die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür bereitgestellt sind und die Pläne ohnehin digital zur Verfügung stehen. Der aktuelle Zeitplan sieht vor, dass gegen Ende 2016 die Online-Plattform für Baugesuche für Bauherrschaften/Architekten und Planer (Phase III) produktiv geschaltet werden kann. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sollte dann auch die digitale Planauflage möglich sein.

2.5 Zwischenlösung?

Im Rahmen der Arbeiten an der neuen Baugesuchsplattform wurde auch geprüft, ob bereits vor der Einführung des Online-Portals im Sinne einer Zwischenlösung eine Schnittstelle eingerichtet werden soll, um die als Papierversion eingehenden Pläne zu scannen, den einzelnen Baugesuchen digital zuzuordnen und im Intranet und dem Internet den verschiedenen Anspruchsgruppen zugänglich zu machen. Dies hätte auch zu einer digitalen öffentlichen Auflage führen können. Die Abklärungen haben aber gezeigt, dass einerseits der Programmieraufwand für die einwandfreie Verarbeitung der Unterlagen gross und damit teuer gewesen wäre; dass die entwickelte Schnittstelle in einer späteren Projektphase zu weiteren Anpassungen an die neue Software geführt hätte, welche ohne Zwischenlösung nicht nötig ist und dass das lückenlose Scannen aller Pläne einen grossen Arbeitsaufwand bedeutet, welcher mit den vorhandenen personellen Ressourcen zur Zeit nicht zu bewältigen ist. Mit der Realisierung des Online-Portals mit direktem Zugang für die projektverantwortlichen Architekten besteht hingegen die technische Möglichkeit, die Dateien direkt in das System einzuspeisen und so auf den zeitraubenden und personalintensiven Druck- und Scan-Prozess weitgehend zu verzichten. Professionelle und modern ausgestattete Architekturbüros fragen das Bauinspektorat bereits heute nach den genannten Möglichkeiten des elektronischen Datentransfers an. Somit kann davon ausgegangen werden, dass dannzumal ein Grossteil der (professionellen) Kundschaft die Möglichkeiten des Online-Portals ausnutzen wird. Der Aufwand für das Scannen von Plänen sollte dann wesentlich geringer sein.

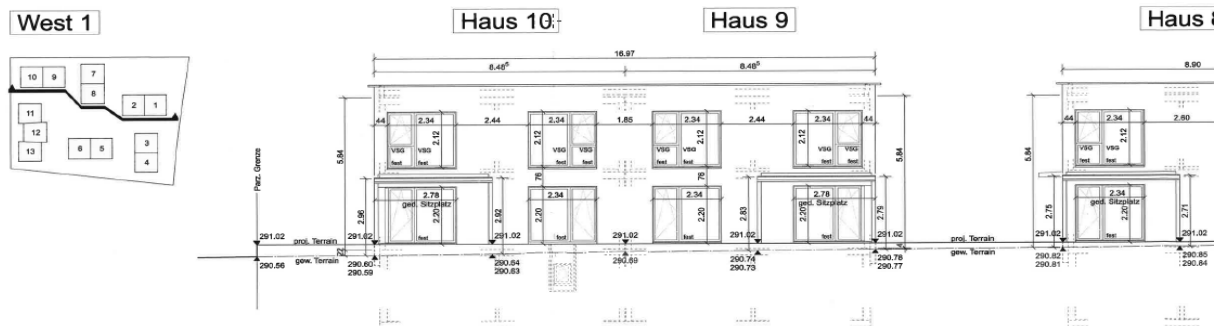
Gegenwärtig besteht bereits die Möglichkeit über das GeoInformationSystem (GIS) unter www.geoview.bl.ch neben vielen anderen Informationen die aktuellen Baugesuche und diejenigen aus den vergangenen Publikationsreihen anzeigen zu lassen. Sichtbar ist dann jeweils ein Scan eines Situationsplanes mit dem neuen Projekt.

Heute: vorhandener Situationsplan bereits online einsehbar

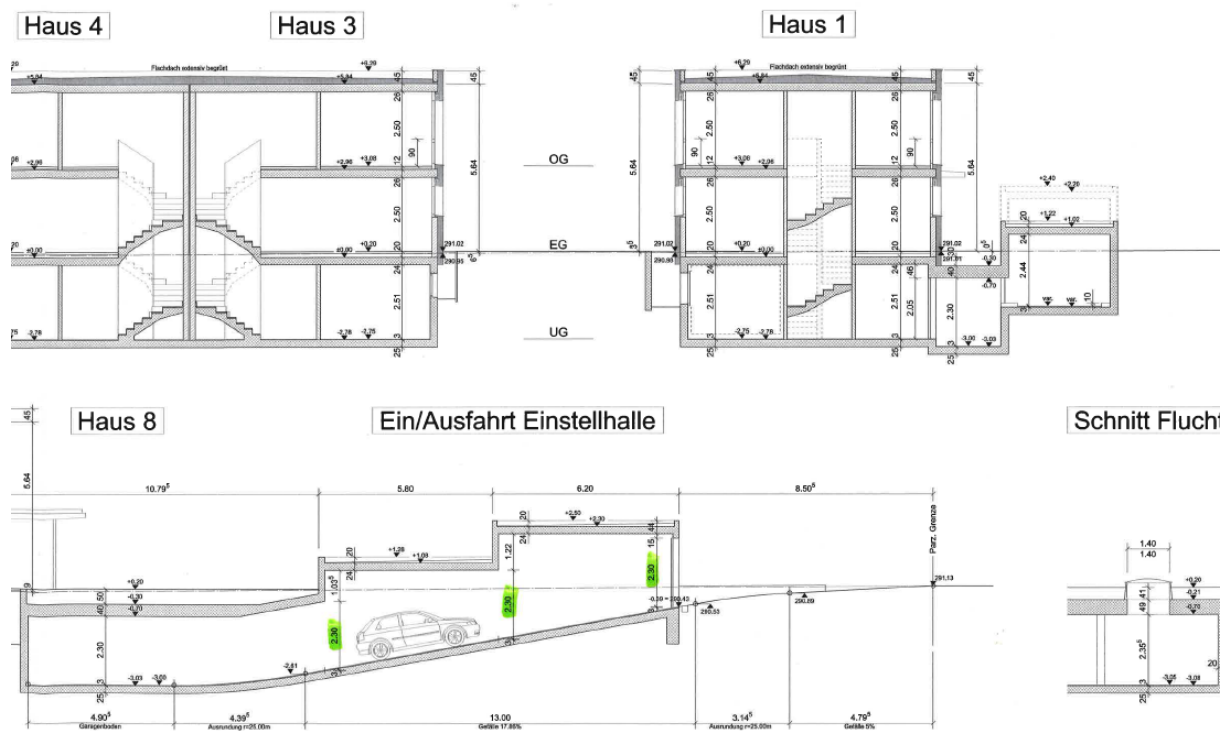


Künftig: mögliche digitale Planauflage, zusätzliche Planansichten

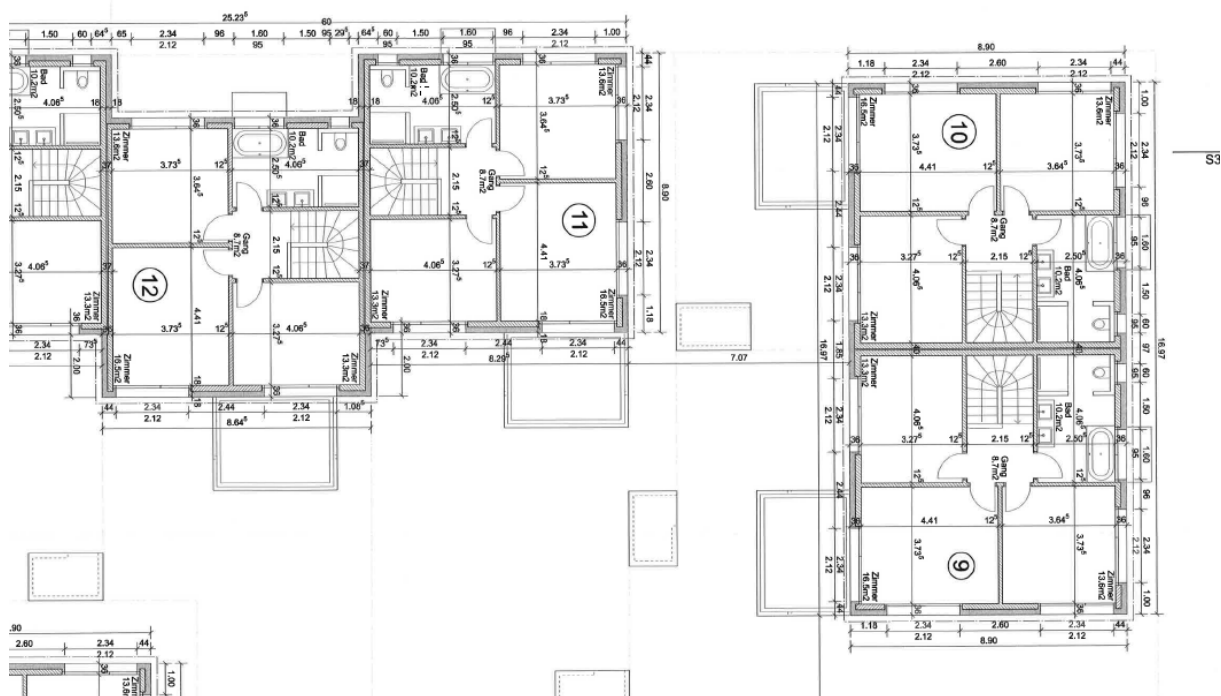
Fassadenpläne:



Schnittpläne:



Grundrisse



Ob und in welcher Form allfällige weitere Baugesuchsunterlagen (Datenblatt, weitere Formulare, Bebauungsberechnungen, etc.) ebenfalls elektronisch zugänglich gemacht werden können, kann im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden. Mit den visualisierten Projektplänen können sich Interessierte in jedem Fall aber ein Bild vom vorgesehene Bauprojekt machen und dann entscheiden, ob sie in der Standortgemeinde das komplette Baugesuchsdossier einsehen wollen.

2.6 Kosten

Die Kosten für die Bereitstellung eines solchen Dienstes sind zurzeit nur schwer abzuschätzen. Im Rahmen der Entwicklung des Online-Baugesuchsportals sind die Kosten für die dritte Phase nur als Kostendach grob kalkuliert aber noch nicht definitiv offeriert. Die notwendigen Programmierstunden für diesen Teilbereich können noch nicht detailliert berechnet werden, da sie vom Ausbaugrad der vorhergehenden Phasen I und II abhängig sind. Die Programmierung als Teilmodul der Phase III muss demgemäss noch separat berechnet werden. Es steht noch nicht fest, wie viel Personentage für die Programmierung aufgewendet werden müssen. Marktüblich kann von Kosten von ca. 1400 CHF pro Programmier-/Personentag ausgegangen werden. Eine erste unverbindliche Einschätzung geht von grob 25 bis 35 PT (Personentagen) aus. Dies entspricht Kosten von ca. 40'000 – 50'000 CHF.

Weiter muss nach wie vor damit gerechnet werden, dass ein Teil der Pläne auch weiterhin ausschliesslich in Papierform eingereicht wird. Hier fallen die zusätzlichen Personalkosten für das Scannen und Verarbeiten der Pläne an. In bereits durchgeführten Testreihen wurde errechnet, dass pro Plansatz/Baugesuch ein durchschnittlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand von ca. 20 min gegenüber der heutigen Planerfassung entsteht (je nach Baugesuch entstehen zwischen 10 min und 60 min zusätzlicher Arbeitsaufwand). Ausserdem sind die

Infrastrukturkosten für den Gross-Scanner und die Schnittstellensoftware zu berücksichtigen. Im Laufe der Zeit dürfte der Anteil physisch eingereichter Pläne und der damit verbundenen manuellen Erfassung und Scanning der Pläne jedoch abnehmen.

2.7 Folgerung

Die zunehmende digitale Verarbeitung der Baugesuchsunterlagen wird grundsätzlich die Möglichkeit bieten, das klassische Auflageverfahren mit einer online-Publikation der Pläne zu ergänzen. Dies wird den „service public“ der öffentlichen Verwaltung deutlich verbessern. Der Zugang zu den Informationen wird rund um die Uhr sichergestellt und nimmt so Rücksicht auf die sich ändernden Bedürfnisse der Bevölkerung. Die kantonalen und die kommunalen Behörden werden mindestens teilweise entlastet. Andererseits müssen für die administrative Betreuung auch entsprechende finanzielle und personelle Ressourcen bereitgestellt werden. Unter dem Strich ist ein Effizienzgewinn zu erwarten.

Aus rechtsstaatlichen Gründen wird jedoch auch mittel- bis langfristig kaum auf die Eingabe und Einsichtnahme physischer Pläne verzichtet werden können. Der ständige Zugang zum Internet oder die Vorgabe einer digitalen Planeingabe kann noch nicht zwingend vorausgesetzt respektive verlangt werden.

Die Realisierung der digitalen Planaufgabe im Baugesuchsverfahren sollte aus Kosten- und Ressourcengründen erst dann erfolgen, wenn auch das restliche administrative Umfeld auf den entsprechenden technologischen Stand gebracht wurde.

Die finanziellen und personellen Aufwendungen hierfür sind frühzeitig in die weitere Finanzplanung einzubringen und die Kosten sind im jährlichen Budgetprozess anzumelden.

3. Digitale Planauflage in der kantonalen und kommunalen Richt- und Nutzungsplanung

3.1 Gegenwärtiges Genehmigungsverfahren im Kanton Basel-Landschaft

Im Kanton Basel-Landschaft basiert das Genehmigungsverfahren auf ausgedruckten Plänen. Sie werden in der Regel von einem Planungsbüro erstellt und im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens in der Gemeinde diskutiert. Anschliessend oder gleichzeitig werden sie dem Amt für Raumplanung zur Vorprüfung eingereicht.

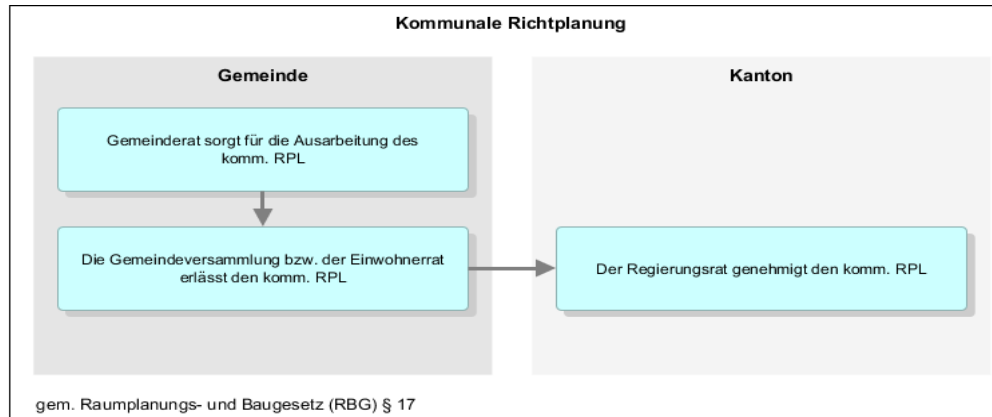
Nach einer allfälligen Überarbeitung werden sie vom Gemeinderat verabschiedet und der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament zum Beschluss vorgelegt. Anschliessend sind sie während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Unterlagen zu den kommunalen Richtplanungen werden nicht aufgelegt, weil sie nicht grundeigentumsverbindlich sind. Der Zweck des Auflageverfahrens ist, dass von der Nutzungsplanung betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder kantonale Vereinigungen in Form einer juristischen Person Rechtsmittel gegen die beschlossene Nutzungsplanung erheben können.

Das Amt für Raumplanung (ARP) bereitet den Genehmigungsentscheid des Regierungsrates vor (siehe RBG BL, § 31). Gemäss Art. 26 RPG werden die Nutzungspläne mit der Genehmigung durch den Regierungsrat verbindlich.

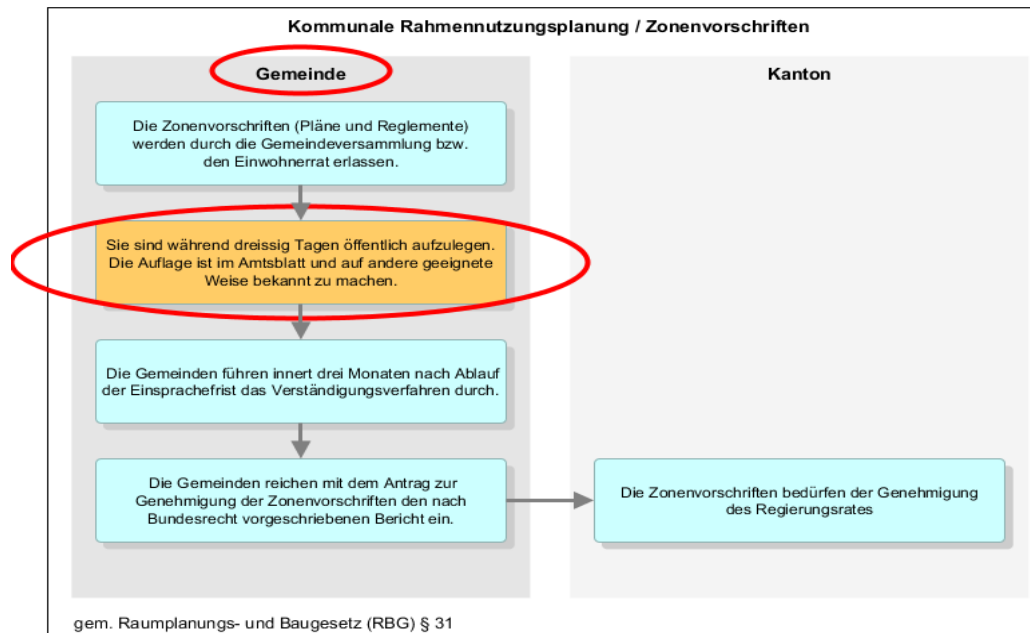
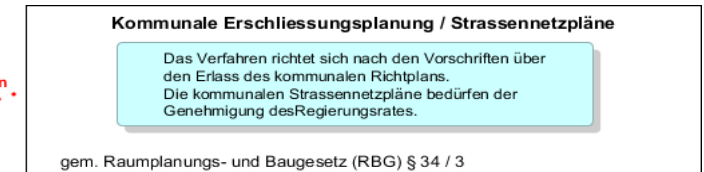
Für den Regierungsratsentscheid reicht die Gemeinde dem Amt für Raumplanung (ARP) sechs vom Gemeinderat unterschriebene Pläne ein, welche nach dem erfolgten Regierungsbeschluss vom Landschreiber unterzeichnet werden. Der Regierungsratsbeschluss wird im Amtsblatt des Kantons publiziert.

Handelt es sich um eine Gesamtrevision eines Planwerkes, beinhaltet der genehmigte Plan zusammen mit dem Reglement alle verbindlichen Informationen. Die Gesamtrevision hebt alle bisherigen Beschlüsse und Pläne auf. Handelt es sich um eine Mutation, gelten immer auch der erstmals genehmigte Gesamtplan sowie sämtliche nachfolgenden Mutationen. Gemäss § 3 der RBV BL sorgen der Kanton und die Gemeinden für die kontinuierliche Nachführung der Nutzungspläne.

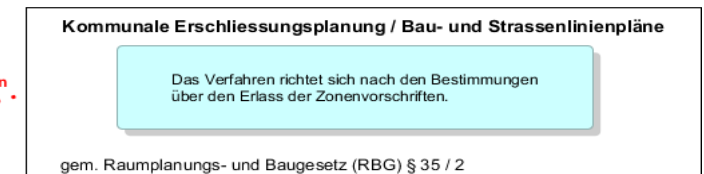
3.1.2 Ablauf der Verfahren - Zuständigkeiten



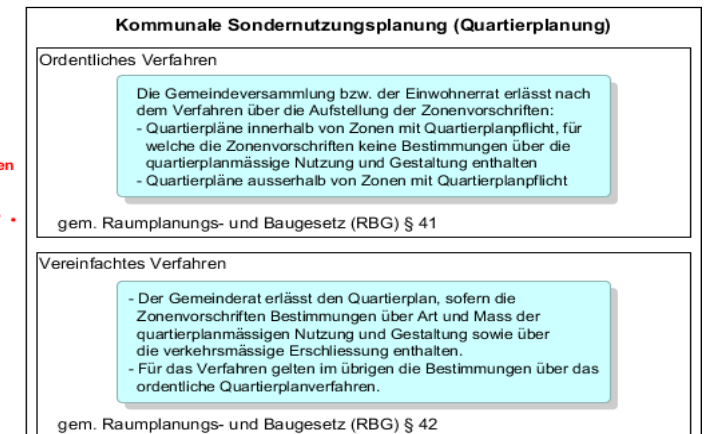
← gleiches Verfahren



← gleiches Verfahren



← gleiches Verfahren



Wie in der Grafik ersichtlich sind die Gemeinden verantwortlich für die Verfahren der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung und entsprechend auch für die digitalen Daten. Die Gemeinden sind Datenherr und verpflichtet, die Pläne und Reglemente öffentlich aufzulegen, wo es das Gesetz verlangt. Der Kanton bzw. dessen Dienststellen werden erst nach dem Erlass durch die Gemeindeversammlung bzw. den Einwohnerrat in das Verfahren mit einbezogen.

Datenherr sind immer die Gemeinden. Verantwortlich für die Haltung, Nachführung und Archivierung der Daten sind seit dem 1.1.2011 (Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV), Ergänzung vom 19. Oktober 2010) die sogenannten "Datenverwaltungsstellen". Hierbei handelt es sich um von den Gemeinden bezeichnete Firmen/Büros, welche im Auftragsverfahren diese Arbeiten für die Gemeinden durchführen. Die Datenverwaltungsstellen wiederum arbeiten eng mit den Fachstellen des ARP zusammen. Dies gilt vor allem bei der Übernahme der digitalen Daten der rechtsgültigen Pläne in das Geodata Warehouse des Kantons ("GeoView") nach Abschluss aller anderen Verfahrensabläufe.

4. Digitale Auflage der Pläne und Reglemente

4.1 Bedeutung

Wie erwähnt, wird mit der Planauflage der Rechtsweg für Betroffene eröffnet. Eine öffentliche Diskussion erfolgt üblicherweise nicht im Rahmen der Planauflage, sondern anlässlich des Mitwirkungsverfahrens und der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung/den Einwohnerrat.

Im Zeitpunkt der Planauflage hat die Diskussion bereits stattgefunden. Eine digitale Planauflage bringt in dieser Hinsicht keine substanzielle Änderung mit sich. Ein Vorteil ist bei der Onlineauflage allerdings erkennbar, in dem unabhängig von Öffnungszeiten der kommunalen Verwaltungen die Planungsmassnahmen eingesehen werden können. Allerdings wird auf die ‚physische‘ Auflage nicht verzichtet werden können, weil nicht davon auszugehen ist, dass alle potentiellen Einsprecherinnen und Einsprecher über die nötigen IT-Mittel verfügen.

Entsprechend substituiert die Onlineauflage von beschlossenen Nutzungsplänen die herkömmliche Planauflage nicht. Ein Entlastungseffekt ist nicht erkennbar. Im Gegenteil dürfte, da die herkömmliche Auflage nicht wegfallen kann, der Koordinationsbedarf für eine Gemeinde höher werden, zumal das herkömmliche und das Online-Auflageverfahren zeitlich so zu koordinieren wären, dass beide Verfahren gleichzeitig durchgeführt würden.

4.2 Rolle der Gemeinden

Die Gemeinden sind bei der Erarbeitung ihrer Zonenvorschriften im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weitgehend autonom. Dementsprechend führen sie auch die planungsrechtlichen Verfahren selbständig durch. Die Gemeinden sind für die korrekte Durchführung zuständig, zumal sie auch erste Einsprache-Instanz sind.

4.3 Rolle des Kantons

Der Kanton prüft im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – also nachträglich -, ob die Auflage durch die Gemeinden korrekt durchgeführt wurde. Die Prüfung beschränkt sich im Rahmen der

Eingangskontrolle auf die formellen Aspekte wie Dauer und Publikation der Auflage im Amtsblatt. Eine inhaltliche Prüfung der Auflage wird nicht durchgeführt. Üblicherweise bestätigt die Gemeinde die korrekte Abwicklung des Auflageverfahrens im Planungsbericht. Der Kanton darf keinen Einfluss auf die Inhalte der aufgelegten Pläne während des Auflageverfahrens nehmen, da er (der Regierungsrat) die kommunalen Planungen genehmigen muss. In dieser Funktion entscheidet der Regierungsrat auch über unerledigte Einsprachen als unabhängige Beschwerdeinstanz. Er darf sich entsprechend nicht dem Vorwurf einer Vorbefassung aussetzen.

4.4 Öffentliche Diskussion im Mitwirkungsverfahren

§ 7 RBG verpflichtet die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unter den Begriffen ‚Information und Mitwirkung‘, die Entwürfe zu den Richt- und Nutzungsplänen öffentlich bekannt zu machen. In welcher Form das Mitwirkungsverfahren durchzuführen ist, regelt das RBG nicht.

Es ist davon auszugehen, dass die meisten Gemeinden im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens die Entwürfe zu kommunalen Richt- und Nutzungsplänen öffentlich auflegen, was allerdings nicht zwingend ist. Die Gemeinde haben entsprechend jetzt schon die Möglichkeit, im Rahmen der Meinungsbildung und zur vom Postulant geforderten öffentlichen Diskussion im Mitwirkungsverfahren ihre digitalen Möglichkeiten einzusetzen.

Eine gesetzliche Vorgabe erübrigt sich, zumal wie erwähnt, das Mitwirkungsverfahren gemäss § 7 Abs. 2 RBG die Art und Weise der Information und den Einbezug der Öffentlichkeit offen lässt.

4.5 Konsequenzen

Eine Verpflichtung der Gemeinden zur digitalen Planauflage im Sinne der Eröffnung des Rechtsweges für potentielle Einsprecherinnen und Einsprecher wäre mit zusätzlichen Kosten und personellen Aufwendungen für die Gemeinden verbunden (technische Infrastruktur, Zeitaufwand). Zudem wäre im Rahmen eines Koordinationsverfahrens sicherzustellen, dass die ‚analogen‘ und ‚digitalen‘ Auflagen sich inhaltlich nicht unterscheiden.

Sollten dem Kanton die Planauflagen von kommunalen Beschlüssen überbunden werden, hätte dies neben dem zusätzlichen personellen einen weiteren Koordinationsaufwand Kanton/Gemeinde zur Folge (gleichzeitige physische Auflage in der Gemeinde und digitale Planauflage beim Kanton). Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass mit der Veröffentlichung der Planauflage auf einer Plattform, die theoretisch weltweit eingesehen werden kann, möglicherweise über das Ziel hinausgeschossen wird. Allfällige Einsprachen von nicht Einspracheberechtigten aus dem ganzen Kanton könnten damit provoziert werden.

4.6 Die Planauflage im Verfahren der kantonalen Nutzungsplanung

Die Planauflage wird gemäss § 13 RBG auf Initiative des Kantons in den einzelnen Standort-Gemeinden durchgeführt. Entsprechend gelten die Ausführungen zu den kommunalen Nutzungsplänen analog.

5. Schlussfolgerung

Ergänzend zum heutigen Baugesuchsverfahren, mit der klassischen Auflage, besteht die Möglichkeit, mit der digitalen Planauflage, die zunehmend elektronische Verarbeitung den heutigen Bedürfnissen anzupassen und die Kundenfreundlichkeit zu erweitern. Für das kantonale Baubewilligungsverfahren wäre die digitale Planauflage eine konsequente Folge des e-government-Projekts. Da im zentralen kantonalen Baubewilligungsverfahren der Kanton als Datenherr agiert, könnte ein einheitliches digitales Auflegesystem mit den entsprechenden technischen und personellen Voraussetzungen sichergestellt werden. Der Zeitpunkt der Lancierung der digitalen Planauflage wäre in Abhängigkeit des Fortschritts des e-government-Projekts noch zu bestimmen.

Bei der digitalen Planauflage von kantonalen und kommunalen Nutzungsplanungen liegt der Vorteil darin, dass die Pläne, unabhängig von den Öffnungszeiten der kommunalen Verwaltungen, eingesehen werden können. In diesem Verfahren sind die Gemeinden als Datenherr stark gefordert. Aufgrund des Mitwirkungs- und Genehmigungsverfahrens wäre der Koordinationsaufwand zwischen Kanton und Gemeinden nicht unbeträchtlich und zwangsläufig mit zusätzlichen Kosten für die Bereitsstellung technischer und personeller Ressourcen verbunden. Eine Überbindung dieser Aufgabe an den Kanton ist im gegenwärtigen System und auf Basis der vorhandenen Ressourcen nicht opportun.

6. Antrag

Mit dem vorliegenden Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die als Postulat überwiesene Motion [2010/426](#) betreffend „Digitale Planauflage“ abzuschreiben.

Liestal, 04. November 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter